

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom 1919

über

die Einführung von Schöffengerichten für strafbare Handlungen gegen die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Verhandlung und Entscheidung über Anklagen wegen aller gerichtlich strafbaren Handlungen gegen die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird Schöffengerichten übertragen.

(2) Diese haben sowohl bei den Bezirksgerichten als auch bei den Gerichtshöfen erster Instanz aus einem Richter und zwei Schöffen zu bestehen. Den Vorsitz führt der Richter.

(3) Treffen strafbare Handlungen gegen die angeführte Kaiserliche Verordnung mit andern strafbaren Handlungen zusammen und kann das Strafverfahren wegen dieser Handlungen nicht abgefordert geführt werden (§ 57 St. P. O.), so erstreckt sich die Zuständigkeit des Schöffengerichtes auch auf die zusammentreffenden Übertretungen, die des Schöffengerichtes beim Gerichtshof erster Instanz auch auf solche Verbrechen und Vergehen, über die ohne Rücksicht auf das Zusammentreffen mit der vor das Schöffengericht gehörigen strafbaren Handlung im vereinfachten Verfahren abgeurteilt werden könnte. Gehört dagegen eines der untrennbar zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen vor das Geschwornen- oder das Erkenntnisgericht, so obliegt die Verhandlung und Entscheidung über alle zusammentreffenden strafbaren Handlungen dem Geschwornen- oder Erkenntnisgericht.

§ 2.

Die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Schöffengerichte obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. Sie üben diese Tätigkeit in Versammlungen von vier Richtern, in der mündlichen Berufungsverhandlung aber in Versammlungen von zwei Richtern und zwei Schöffen aus. Den Vorsitz führt ein Richter.

§ 3.

(1) Die Schöffen üben das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus wie die Richter und nehmen auch an den im Laufe der Verhandlung zu fallenden Zwischenentscheidungen teil, mit Ausnahme solcher, die im Verfahren vor den Gerichtshöfen dem Vorsitzenden übertragen sind.

(2) Die Schöffen geben ihre Stimme in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab. Sie stimmen in erster Instanz vor dem Richter, in zweiter Instanz nach dem Berichterstatter und vor dem Vorsitzenden.

§ 4.

Für die Ausschließung und Ablehnung von Schöffen gelten sinngemäß die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung.

§ 5.

(1) Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von solchen Personen versehen werden, die zum Geschwornenamte fähig und zugelassen sind.

(2) Wer in einem Jahre mindestens an fünf Tagen seine Schöffenpflicht erfüllt hat, ist — sofern er nicht zur Fortsetzung einer vertagten Verhandlung herangezogen werden muß — bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres von dem Amt eines Geschwornen oder Schöffen befreit. Er kann hierüber vom Vorsteher des Gerichtes eine Bestätigung verlangen.

(3) Niemand soll für dasselbe Jahr als Geschwornen und als Schöffe berufen werden.

§ 6.

(1) Der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz hat alljährlich für jedes mit Strafsachen besetzte Gericht seines Sprengels die Zahl der Schöffen festzusetzen und im Oktober den Gerichtshöfen erster Instanz und den an ihrem Sitz bestehenden Preisprüfungsstellen mitzuteilen.

(2) Für jedes Gericht sind doppelt soviel Schöffen zu bestimmen, als voraussichtlich erforderlich sind,

wenn jeder höchstens zu fünf Verhandlungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 7.

(1) In die Geschwornenjahreslisten sind um die Hälfte mehr Personen aufzunehmen, als zur Bildung aller im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz tätigen Geschwornengerichte und zur Deckung des vom Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz bestimmten Bedarfes an Schöffen voraussichtlich erforderlich sein werden.

(2) Dabei ist darauf zu achten, daß für jedes Gericht die entsprechende Zahl von Personen zur Verfügung stehe, die in seinem Sprengel wohnhaft und zum Schöffenamt geeignet sind.

§ 8.

(1) Die Jahreslisten der Geschwornen sind vor der Drucklegung, und zwar spätestens am 20. November der am Sitz des Gerichtshofes erster Instanz bestehenden Preisprüfungsstelle zu übermitteln. Diese hat für jedes Gericht zwei getrennte, die gleiche Zahl von Personen enthaltende Schöffenslisten zu bilden.

(2) In die eine Liste sind nur Personen aufzunehmen, die Bedarfsgegenstände erzeugen, um sie zu veräußern, die damit Handel treiben oder in solchen Unternehmungen zu höheren Diensten verwendet werden (Erzeuger und Händler), in die andere Liste nur Personen, die in einer Vereinigung von Verbrauchern tätig oder sonst mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Verbraucher vertraut sind (Verbraucher).

(3) Jede Liste hat doppelt so viel Schöffen zu enthalten, als voraussichtlich notwendig sein werden.

§ 9.

(1) Zur Wahl der Schöffen hat der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle noch im November eine Versammlung der Preisprüfungsstelle einzuberufen und davon den Landeshauptmann und den Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz, an dessen Sitz die Preisprüfungsstelle errichtet ist, zu benachrichtigen. Der Landeshauptmann und der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz oder die von ihnen entsendeten Vertreter können der Versammlung beiwohnen, haben aber nur beratende Stimme.

(2) Zur Wahl der Schöffen ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Preisprüfungsstelle erforderlich. Von den Anwesenden muß die eine Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die aus den Kreisen der Konsumenten bestellt worden sind, die andere Hälfte aus den übrigen Mitgliedern

der Preisprüfungsstelle. Sind diese beiden Gruppen von Mitgliedern nicht in der gleichen Stärke vertreten, so entscheidet das Los, welche Mitglieder der in der Mehrzahl vertretenen Gruppe an der Wahl der Schöffen nicht teilnehmen dürfen; doch können sich die von der Wahl ausgeschlossenen Mitglieder an der Beratung beteiligen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 10.

(1) Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Preisprüfungsstelle und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

(2) Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle hat die Namen der in die Schöffenslisten aufgenommenen Personen in den Jahreslisten der Geschwornen zu durchstreichen und dabei zu vermerken, daß sie zu Schöffen gewählt worden sind.

(3) Er hat längstens bis zum 5. Dezember die Jahreslisten der Geschwornen und die Schöffenslisten aller Gerichte dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen und dabei die Namen der Mitglieder der Preisprüfungsstelle anzugeben, die an der Wahl der Schöffen teilgenommen haben.

§ 11.

(1) Bestehen am Orte eines Gerichtshofes erster Instanz zwei oder mehrere Preisprüfungsstellen, so sind die Jahreslisten der Geschwornen der mit A oder I bezeichneten Preisprüfungsstelle zu übersenden (§ 8). Ihr Vorsitzender hat zu der nach § 9 einzuberufenden Versammlung der Preisprüfungsstelle auch die Vorsitzenden, die Stellvertreter der Vorsitzenden und die Mitglieder der andern am gleichen Orte bestehenden Preisprüfungsstellen einzuladen.

(2) Zur Wahl kann nur geschritten werden, wenn von jeder Preisprüfungsstelle der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und insgesamt wenigstens halb so viel Mitglieder anwesend sind, als allen beteiligten Preisprüfungsstellen zusammen angehören. Im übrigen finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 9 Anwendung.

§ 12.

Gegen die Beschlüsse der Preisprüfungsstelle über die Aufnahme in die Schöffenslisten ist keine Beschwerde zulässig. Doch hat der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz die Wiederholung des ganzen Wahlvorganges oder eines Teiles oder die Ergänzung der Schöffenslisten anzuordnen, wenn bei

der Bildung der Schöffenslisten die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 nicht eingehalten worden sind.

§ 13.

(1) Der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz hat, erforderlichen Falles nach Berichtigung und Ergänzung der Schöffenslisten (§ 12), jedem Bezirksgericht seines Sprengels die beiden Listen der zum Schöffensamt bei diesem Gericht berufenen Personen zu übersenden und die durch die Ausscheidung der gewählten Schöffen berichtigten Jahreslisten der Geschwornen in Druck legen zu lassen (§ 15 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 121).

(2) Die Schöffenslisten jedes Gerichtes sind von diesem durch Anschlag im Gerichtshaus und durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden des Gerichtsprengels kundzumachen und der Bezirkshauptmannschaft, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aber dem Gemeindevorsteher zu übersenden.

§ 14.

(1) Treten im Lauf des Jahres Ereignisse ein oder werden Umstände bekannt, die die Ausscheidung eines Schöffen aus der Jahresliste der Geschwornen notwendig machen oder dazu berechtigen würden, so hat ihn der Vorsteher des Gerichtes von der Liste zu streichen. Alle öffentlichen Behörden und Ämter, insbesondere die Bezirkshauptmannschaften, Gemeindevorsteher und Preisprüfungsstellen sind verpflichtet, Umstände, die die Streichung erforderlich machen, den Gerichten anzuzeigen und die Einberufung eines Schöffen zu einer zeitlichen militärischen Dienstleistung mitzuteilen.

(2) Gegen die Streichung findet kein Rechtsmittel statt.

§ 15.

Wird die Ergänzung einer Schöffensliste erforderlich, so hat der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz die Zahl der benötigten Schöffen zu bestimmen und die Preisprüfungsstelle um eine Ergänzungswahl zu eruchen.

§ 16.

(1) Die Reihenfolge, in der die Schöffen zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, wird vom Vorsteher des Gerichtes im Dezember sogleich nach dem Einlangen der Schöffenslisten für jede Liste gesondert durch das Los bestimmt.

(2) Müssen bei einem Gerichte zwei oder mehrere Schöffensenate gebildet werden, so hat der Gerichtsvorsteher die Auslosung für jeden dieser Senate abgeondert vorzunehmen.

(3) Die Auslosung geschieht in öffentlicher Sitzung. Der Tag und die Stunde der Auslosung sind dem

Staatsanwalt am Sitz des Gerichtshofes erster Instanz und der Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben.

(4) Über die Auslosung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsteher des Gerichtes und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 17.

Zur Fortsetzung einer vertagten Verhandlung sind womöglich die Schöffen heranzuziehen, die der ersten Verhandlung beigewohnt haben.

§ 18.

In jedem Schöffengerichte müssen Schöffen aus beiden Listen vertreten sein.

§ 19.

Die Schöffen werden vom Vorsitzenden zu den Gerichtssitzungen, an denen sie teilzunehmen haben, mit dem Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens und unter Belehrung über die gesetzlichen Ausschließungsgründe (§ 4 dieses Gesetzes und § 67, 68, 69, 70 erster Satz und 71 erster Satz St. B. O.) schriftlich geladen. Die Ladung soll ihnen in der Regel (§ 20, Absatz 4) spätestens am achten Tage vor der Verhandlung zugestellt werden. Die Namen der zur Verhandlung berufenen Schöffen sind dem Beschuldigten bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor der Hauptverhandlung, die Namen der an die Stelle von ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Schöffen tretenden Schöffen aber so bald als möglich mitzuteilen.

§ 20.

(1) Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zur Verhandlung nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe von einhundert bis tausend Kronen sowie zum Ersatz der verursachten Kosten zu verurteilen. Gegen ein solches Erkenntnis kann der Verurteilte binnen acht Tagen nach der Zustellung bei dem Gerichte Einspruch erheben, wenn ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden ist, wenn ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten hat oder wenn die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnis zu seiner Verschämung steht.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende. Gegen seine Entscheidung steht die binnen drei Tagen anzubringende Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen.

(3) Die Geldstrafen sind nach § 7 der Strafprozessordnung zu verwenden.

(4) Statt des ausgebliebenen Schöffen kann mit Zustimmung aller zur Ablehnung Berechtigten auf der Stelle ein anderer Schöffe berufen werden.

§ 21.

(1) Jeder Schöffe, der seine Obliegenheiten erfüllt hat, erhält, wenn er nicht im Orte des Schöffengerichtes seinen Wohnsitz hat, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten nach den für die Geschwornen geltenden Vorschriften.

(2) Schöffen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und infolge der Ausübung des Schöffenamtes eine fühlbare Einbuße durch Zeitverlust erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, an dem sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von zehn Kronen.

(3) Wer zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet ist, hat auch die Reisekosten und Tagelder der Schöffen zu ersetzen.

§ 22.

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Hauptverhandlung und für die Berufungsverhandlung vor dem Schöffengericht, für die Entscheidung und die Rechtsmittel in Sachen, die in erster Instanz vor den bei den Bezirksgerichten gebildeten Schöffengerichten verhandelt werden, die Bestimmungen über das Verfahren in Übertretungsfällen, sonst die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren.

§ 23.

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit den im § 240 St. P. O. vorgeschriebenen allgemeinen Fragen an den Beschuldigten. Hierauf sind die Schöffen, die im selben Jahr noch nicht vereidigt worden sind, bei sonstiger Wichtigkeit zu beeiden. Sie leisten den im § 313 St. P. O. vorgeschriebenen Eid mit der Änderung, daß an die Stelle der Worte „mit niemand, außer mit ihren Mitgeschwornen“ die Worte zu treten haben „mit niemand außer den Mitgliedern des Schöffengerichtes“.

(2) Nach der Beeidigung wird die Anklage vortragen.

(3) In der Berufungsverhandlung werden die Schöffen unmittelbar vor dem Vortrag des Berichtserstatters beeidet.

§ 24.

Im Strafverfahren wegen Freistreiberei nach § 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917,

R. G. Bl. Nr. 131, kann die Einholung des Gutachtens einer Preisprüfungsstelle über die Übermäßigkeit des Preises (§ 50 der Kaiserlichen Verordnung) auch dann unterbleiben, wenn zur Verhandlung und Entscheidung das Schöffengericht berufen ist.

§ 25.

Die Urteilsausfertigung, das Protokoll und der Vermerk nach § 458 der Strafprozeßordnung haben auch die Namen der Schöffen zu enthalten.

§ 26.

(1) Gegen Urteile der Schöffengerichte kann die Berufung wegen Nichtigkeit auch aus folgenden Gründen ergriffen werden:

a) weil das Schöffengericht nicht gehörig besetzt war, weil ein Richter oder Schöffe nicht der ganzen Hauptverhandlung beigewohnt hat oder weil sich ein ausgeschlossener Richter oder Schöffe an der Entscheidung beteiligt hat, es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Tatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt und von ihm nicht gleich bei Beginn der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er davon Kenntnis erlangt hatte, geltend gemacht worden ist;

b) weil eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung dieses Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 19 und 23).

(2) Die unter a) angeführten Umstände haben als Nichtigkeitsgründe nach der Ziffer 1 des § 468 St. P. O., die mit Nichtigkeit bedrohte Verletzung oder Vernachlässigung von Vorschriften dieses Gesetzes als Nichtigkeitsgrund nach der Ziffer 2 des § 468 St. P. O. zu gelten.

§ 27.

(1) Rechtsmittel gegen Urteile der Schöffengerichte haben, soweit es sich um die Einbringung einer Geldstrafe, im Falle eines einstimmigen Schuldspruches auch soweit es sich um die Vollstreckung von Freiheitsstrafen handelt, keine aufschiebende Wirkung.

(2) § 401 und der zweite Absatz des § 409 der Strafprozeßordnung finden im Verfahren vor den Schöffengerichten keine Anwendung.

(3) Wenn die bereits vollzogene Strafe nach dem Erkenntnis der zweiten Instanz ganz entfällt, ist

die eingehobene Geldstrafe zurückzustellen und für die ungerechtfertigte Freiheitsstrafe nach dem Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 109, Entschädigung zu leisten. Eine solche Entschädigung gebührt auch, wenn das Berufungsgericht statt der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe erkennt, soweit die verbüßte Freiheitsstrafe nicht auf die wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe anzurechnen ist. Wird die Strafe unter das Maß der bei Eintritt der Rechtskraft schon vollzogenen herabgesetzt, so besteht ein Anspruch auf Rückstellung oder Entschädigung nur für das Übermaß.

§ 28.

Schöffen können nicht zu Berichterstattern im Berufungsverfahren bestellt werden.

§ 29.

Für das Verfahren in Übertretungssachen gelten außerdem folgende Abweichungen:

1. Über die Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Hauptverhandlung ist, wenn sich das Gericht zur Beschlußfassung in das Beratungszimmer zurückgezogen hat, ein abge-sondertes Protokoll zu führen.

2. Die Aussetzung der Urteilsfällung bis auf den folgenden Tag findet nicht statt.

§ 30.

Für das Verfahren in Verbrechen- und Vergehenssachen gelten außer den allgemeinen noch folgende Abweichungen von den Vorschriften des XXVIII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung:

1. Der Staatsanwalt hat stets Bestrafung im vereinfachten Verfahren zu beantragen;

2. der Vorsitzende kann vor der Hauptverhandlung Vorerhebungen pflegen;

3. wird der Beschuldigte einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, die in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, so bestimmt sich die zulässige Strafbauer nach dem Höchstmaß der auf diese Handlung gesetzten Strafe;

4. Ziffer 4 des § 500 und Ziffer 1 des § 501 der Strafprozeßordnung finden keine Anwendung.

§ 31.

§ 5, Absatz 3, und die §§ 6 bis 16 dieses Gesetzes treten am Tag seiner Kundmachung, die

übrigen Bestimmungen am 1. Februar 1920 in Kraft. Doch sind die ersten Schöffenslisten vor Bildung der Geschwornendienstlisten für den Monat Februar auf Grund der geltenden, nötigenfalls vorher zu ergänzenden Geschwornenjahreslisten zusammenzustellen und die hierzu nötigen Vorarbeiten alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

§ 32.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, Inneres und Unterricht, Volksernährung und Finanzen beauftragt.

Begründung.

Gleich zu Beginn des Weltkrieges hat die österreichische Gesetzgebung mit der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 den Kampf gegen den Kriegswucher aufgenommen. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind später wiederholt verschärft worden. Die Staatsgewalt war unausgesetzt bemüht, sie den wechselnden Formen anzupassen, die der Kriegswucher im Lauf der Zeit annahm, und durch Verschärfung der Strafdrohungen deren abschreckende Wirkung zu steigern. Alle diese Maßnahmen hatten aber nicht den gewünschten Erfolg. Immer lauter werden die Klagen, daß die Gewinn gier Einzelner den Warenmangel um so schamloser zu eigenem Vorteil auszunutzen, je höher die Not des Volkes steige, immer stürmischer wird das Verlangen, daß Gesetzgebung und Rechtspflege dem Kriegswucher und Schleichhandel energischer als bisher an den Leib rücke. Sowohl Landesversammlungen, politische Bezirksbehörden und Preisprüfungsstellen als auch verschiedene private politische und wirtschaftliche Organisationen haben in jüngster Zeit nachdrücklich eine Verschärfung und Vermehrung der bestehenden Strafdrohungen und eine Beschleunigung des gerichtlichen Strafverfahrens gefordert. Ja, es hat an Stimmen nicht gefehlt, die für die Einführung des standrechtlichen Verfahrens gegen Kriegswucherer und Schleichhändler eingetreten sind. Besonders häufig aber ist aus Kreisen der Verbraucher sowohl wie der Gewerbetreibenden und auch von Vertretern der Wissenschaft die Einführung von Schöffengerichten zur Bekämpfung des Kriegswuchers angeregt worden, damit das Gericht schon vermöge seiner Bezeichnung in der Lage sei, die maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse in jedem einzelnen Fall erschöpfend und richtig zu würdigen.

Daß die geltenden Strafvorschriften dem Zweck, von den verpönten Handlungen abzuschrecken, nicht entsprechen, liegt nicht an den materiellrechtlichen Bestimmungen. Denn es gibt kaum irgendeinen strafwürdigen Tatbestand, der nicht mit Strafe bedroht wäre; auch sind die Strafdrohungen ernst und eindringlich genug. Das gilt insbesondere auch vom Schleichhandel, sofern man darunter den vorschriftswidrigen Handel mit Waren versteht, die einer Verkehrsregelung unterliegen. Der Schleichhandel kann schon nach geltendem Recht — und zwar entweder nach § 11 der Preistreibereiverordnung oder nach den verschiedenen Aufbringungs-, Verteilungs- und Verbrauchsvorschriften, die auf Grund der sogenannten Wirtschaftsverordnung vom 10. Oktober 1914 und auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917 erlassen worden sind — von den politischen Behörden bestraft werden. Er kann ferner unter den Begriff der „Machenschaften“ fallen, die „geeignet sind, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern“ (§ 23 Preistreibereiverordnung), oder als Überbieten des üblichen Preises (§ 21) von den Strafgerichten geahndet werden. In den einzelnen auf die Wirtschaftsverordnung gestützten Vorschriften sind meist Strafen bis zu sechs Monaten oder 5000 K, in den auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen regelmäßig Strafen bis zu sechs Monaten und 20.000 K angedroht. Dazu kommen gewöhnlich noch der Verfall und der Gewerbsverlust. § 11 der Preistreibereiverordnung droht Geldstrafen bis zu 10.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten an, § 21 strengen Arrest bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 200.000 K, die §§ 20, 22 und 23 der Preistreibereiverordnung sogar Verker bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu einer halben Million Kronen. Außerdem kann wegen aller nach der Preistreibereiverordnung strafbaren Handlungen dieser Art auf Gewerbsverlust und Verfall der Vorräte, und wenn diese nicht ergriffen werden können, auf eine weitere Geldstrafe bis zur Höhe des Wertes der Vorräte, für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe aber auf eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zum Höchstmaß von anderthalb Jahren erkannt werden. Endlich gibt die Preistreibereiverordnung den Behörden auch das Recht, Straferkenntnisse wegen Preistreiberei und wegen Überbietung der Höchstpreise auf Kosten des Verurteilten durch Anschlag und in den Zeitungen zu verlautbaren und den Wucherer auf diese Weise öffentlich an den Pranger zu stellen.

Rechnet man dazu noch die übrigen Strafbestimmungen der Preistreibeiverordnung und die der Wucherverordnung vom 12. Oktober 1914, so läßt sich gewiß nicht behaupten, daß es an ausreichenden Strafbestimmungen gegen den Kriegswucher fehle.

Wenn alle diese Strafdrohungen nicht abschreckend genug wirken, liegt der Grund hiefür — abgesehen davon, daß Schleichhandel und Preistreiberet nur verhältnismäßig selten zur Anzeige kommen — hauptsächlich an der Umständlichkeit der Tatbestandsfeststellung, insbesondere im gerichtlichen Verfahren und an der Möglichkeit, die Entscheidung des Gerichtes, ihre Rechtskraft und schließlich die Vollstreckung der Strafe durch Beweisanbietungen, Rechtsmittel, Strafaufschubgesuche und ähnliche Mittel unter Umständen jahrelang hinauszuschieben. Hier Abhilfe zu schaffen, ist daher für die wirksame Bekämpfung des Kriegswuchers weit wichtiger als eine Vermehrung oder Verschärfung der bestehenden Strafbestimmungen.

Der vorliegende Entwurf setzt sich darum zum Ziel, das gerichtliche Verfahren in Preistreiberfällen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen und die sofortige Vollstreckung der Strafe zu sichern. Er schlägt zu diesem Zweck vor, die nach der Preistreibeiverordnung gerichtlich strafbaren Handlungen von Schöffengerichten aburteilen zu lassen, deren Beisitzer über die zur richtigen Entscheidung wirtschaftlicher Fragen nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Soweit es sich um Verbrechen und Vergehen handelt, sollen die Schöffengerichte im vereinfachten Verfahren erkennen, aber nicht bloß Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, sondern Freiheitsstrafen bis zu dem in der übertretenen Vorschrift der Preistreibeiverordnung festgesetzten Höchstmaß, unter Umständen also bis zu drei Jahren verhängen können. Die Schöffengerichte erster Instanz sollen, mag die strafbare Handlung eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen sein, stets aus einem Richter und zwei Schöffen bestehen, gegen ihre Entscheidung volle Berufung zulässig sein; die mündliche Berufungsverhandlung hätte vor einem Senat aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen stattzufinden. Von den Schöffen muß nach dem Vorschlag des Entwurfes einer ein Erzeuger oder Händler, der andere ein Verbraucher sein. Sie sollen in der durch das Los bestimmten Reihenfolge eigenen Listen entnommen werden, die von den Preisprüfungsstellen am Sitz der Gerichtshöfe erster Instanz auf Grund der Geschwornenenjahreslisten für jedes Strafgericht besonders zusammenzustellen sind.

Die Beweiserhebung will der Entwurf dadurch vereinfachen und beschleunigen, daß er die Einholung eines Gutachtens der Preisprüfungsstelle über die Angemessenheit der beanstandeten Preisforderung in das Ermessen des Gerichtes stellt, während sie durch § 50 der Preistreibeiverordnung zwingend vorgeschrieben ist.

Um die unerzügliche Vollstreckung der Strafe zu ermöglichen, sollen Rechtsmittel gegen Urteile der Schöffengerichte, soweit es sich um die Einbringung von Geldstrafen handelt, niemals, soweit aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in Frage kommt, nur dann aufschiebende Wirkung haben, wenn der Schuldspruch nicht einstimmig gefällt worden ist. Wird der Beschuldigte in zweiter Instanz freigesprochen oder zu einer geringeren Strafe verurteilt, so soll er für die ungerechtfertigt vollzogene Strafe entschädigt werden. Endlich soll die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile der Schöffengerichte nicht aufgeschoben werden dürfen, soweit nicht ein gesetzliches Vollstreckungshindernis besteht.

Im einzelnen ist zu den Vorschlägen des Entwurfes, soweit sie überhaupt noch einer besonderen Begründung bedürfen, folgendes zu bemerken:

I. Zur Einführung der Schöffengerichte.

Durch die Heranziehung des Laienelementes zum Strafrichteramt in Preistreiberfällen, durch die Schaffung von „Volksgerichten“ zur Aburteilung von Kriegswucherern will der Entwurf das Vertrauen der Bevölkerung in diesen Zweig der Rechtspflege stärken und den Eindruck des richterlichen Spruches vertiefen. Die Tatsache, daß die Entscheidung nicht nur von Berufsrichtern, sondern auch von ausgewählten Vertretern der Verbraucher und der Erzeuger oder Händler gefällt wird, soll namentlich die Wirkung erhöhen, die ein verurteilendes Erkenntnis als Ausdruck der Mißbilligung der Tat durch die Allgemeinheit auf den Schuldigen wie in der Öffentlichkeit zu üben berufen ist.

Das geltende Recht kennt die Mitwirkung von Laien an der Strafrechtsprechung nur in der Form des Schwurgerichtes. Der Entwurf wählt dagegen die Form des Schöffengerichtes: Laien und Berufsrichter sollen ein einheitliches Kollegium bilden und in gemeinsamer Beratung und Abstimmung über alle Fragen entscheiden, deren Lösung im Verfahren vor den Kollegialgerichten nach der Strafprozeßordnung dem Senate zusteht, also über die im Zug der Verhandlung auftauchenden prozessualen Fragen ebenso wie schließlich über Schuld, Strafe und privatrechtliche Ansprüche. Der Ausspruch des Schöffengerichtes muß — im Gegensatz zu dem Wahrspruch der Geschwornen — begründet werden. Dadurch werden einerseits dem Verfahren die Vorteile gesichert, die mit der Beteiligung von Laien an der

Rechtspredung unleugbar verbunden sind, andererseits die bekannten Nachteile vermieden, die sich beim Geschwornengericht aus der Zerreißung der richterlichen Aufgabe, aus der Trennung des Gerichtes in zwei gesonderte Körper und aus dem Mangel einer Begründung des Wahrspruches der Geschwornen ergeben.

Außer dem angedeuteten allgemeinen Zweck verfolgt die Einführung von Schöffengerichten für Preisstreibereisachen noch den besonderen, für diese Straffälle Fachgerichte zu bilden. Dem Gerichte sollen durch die Heranziehung von Angehörigen verschiedener Berufskreise als Schöffen Kenntnisse und Erfahrungen unmittelbar zugänglich gemacht werden, die der Berufsrichter häufig nicht besitzt, die aber bei der Feststellung des Tatbestandes, soweit es sich um wirtschaftliche Fragen handelt, von entscheidender Bedeutung sind. In eingehenden Vorschriften über die Besetzung der Schöffengerichte und die Auswahl der Schöffen sucht der Entwurf Garantien dafür zu schaffen, daß durch die neue Einrichtung das Ziel des Strafverfahrens, die Erforschung der Wahrheit, gefördert und eine gerechte, sachlich befriedigende Entscheidung gesichert werde.

II. Die Zusammensetzung der Schöffengerichte.

Der Entwurf schlägt für die Schöffengerichte in erster Instanz die gleiche Besetzung vor, die die Schöffengerichte bei den deutschen Amtsgerichten aufweisen, nämlich die Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Der Entwurf will aber nicht nur in erster, sondern auch in zweiter Instanz Schöffen mitentscheiden lassen, soweit es sich um Entscheidungen handelt, die in der mündlichen Berufungsverhandlung zu treffen sind. Denn die Vorzüge der Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege kommen hauptsächlich bei der Ermittlung und Feststellung des Tatbestandes zur Geltung. Da nun gegen die Urteile der Schöffengerichte wie gegen bezirksgerichtliche Urteile und Urteile im vereinfachten Verfahren überhaupt stets volle Berufung zulässig sein soll, ist die Möglichkeit einer Wiederholung oder Ergänzung der Beweisaufnahme im Berufungsverfahren gegeben. Es wäre ein innerer Widerspruch, diese Beweiserhebungen, die Würdigung ihres Ergebnisses und damit die endgültige Entscheidung einem ausschließlich mit Berufsrichtern besetzten Senat zu übertragen, wenn das Urteil erster Instanz von einem Schöffengericht gefällt worden ist. Deshalb verfügt der Entwurf, daß die mündliche Berufungsverhandlung vor einem Senate stattfinden soll, in dem zwei der vier Berufsrichter durch zwei Schöffen ersetzt sind.

Von den beiden Schöffen muß nach dem Entwurf der eine ein Erzeuger oder Händler, der andere ein Verbraucher sein. Dabei versteht der Entwurf unter Erzeugern und Händlern Personen, „die Bedarfsgegenstände erzeugen, um sie zu veräußern, die damit Handel treiben oder in solchen Unternehmungen zu höheren Diensten verwendet werden“, die also die Vorgänge bei der Warenerzeugung und die Technik des Handels aus eigener Anschauung kennen, unter Verbrauchern aber Personen, „die in einer Vereinigung von Verbrauchern tätig oder sonst mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Verbraucher vertraut sind“. Diese Vorschrift hängt damit zusammen, daß — wie schon bemerkt — die Schöffengerichte als Fachgerichte für Preisstreibereisfälle gedacht sind. Darum soll auch bei der Auswahl der Schöffen die Eignung zur Lösung kriegswirtschaftlicher Fragen entscheiden.

III. Die Auswahl der Schöffen.

Für jeden Gerichtshof und jedes Bezirksgericht mit Strafgerichtsbarkeit sollen zwei Schöffenslisten zusammengestellt werden, von denen die eine die Erzeuger und Händler, die andere die Verbraucher zu enthalten hat. Diese Schöffenslisten sollen auf Grund der Geschwornenjahreslisten von den Preisprüfungsstellen am Sitze der Gerichtshöfe erster Instanz gebildet werden.

Die Urlisten der Geschwornen und die Jahreslisten werden also zunächst einheitlich und nicht etwa für Geschworne und Schöffen getrennt angelegt, nur muß bei der Bildung der Jahresliste auch der voraussichtliche Bedarf der Gerichte an Schöffen berücksichtigt werden. Aus der Jahresliste wählt sodann die Preisprüfungsstelle am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz für jedes Strafgericht des Gerichtshofsprengels die vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmte Anzahl von Schöffen aus. Dieser Vorgang dürfte die beste Gewähr für eine den Absichten des Entwurfes entsprechende Auswahl der Schöffen bieten. Schon in dem der Bildung der Jahresliste vorausgehenden Verfahren werden aus der Urliste die Personen ausgewählt, die „wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit“ für das Strafrichteramt „vorzüglich geeignet erscheinen“. Eine zweite Sichtung findet bei der Bildung der Jahresliste statt, die von einer aus Richtern und Vertrauenspersonen der Bevölkerung zusammengesetzten Kommission durch Wahl vorgenommen wird. In den Preisprüfungsstellen endlich sind Erzeuger und Händler einerseits und Verbraucher andererseits in gleicher Zahl vertreten;

infolge dieser Zusammensetzung und vermöge ihrer amtlichen Tätigkeit verfügen diese Stellen auch über Personenkenntnisse, die ihnen bei der Bildung der Schöffenslisten zugute kommen werden. Der Entwurf sorgt übrigens durch eine Reihe von Bestimmungen dafür, daß bei der Wahlhandlung eine der Wichtigkeit des Aktes entsprechende Anzahl von Mitgliedern der Preisprüfungsstelle anwesend ist und daß die dort vertretenen Interessentengruppen mit gleicher Stimmenzahl an der Abstimmung teilnehmen.

Die Reihenfolge, in der die Schöffen zum Dienst herangezogen werden, soll für das ganze Jahr im vorhinein durch das Los bestimmt werden und zwar unter der Kontrolle der Öffentlichkeit. Von dieser Reihenfolge darf nur dann abgegangen werden, wenn eine vertagte Verhandlung fortgesetzt werden soll. In diesem Fall sind aus Gründen der Prozeßökonomie womöglich die Schöffen zu laden, die der ersten Verhandlung beigewohnt haben, weil sonst die Verhandlung wiederholt werden müßte (§ 276 a St. B. O.). Durch diese Vorschriften wird jede die Unparteilichkeit der Rechtsprechung gefährdende Auswahl der Schöffen im einzelnen Fall ausgeschlossen und der Vorschrift des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt genüge getan, daß „die Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes mindestens auf die Dauer eines Kalenderjahres im vorhinein zu verteilen sind“.

IV. Besondere Vorschriften für die Laienrichter.

Die Schöffen sind Vollrichter, die Schöffengerichte einheitliche Kollegialgerichte. Die Vorschriften, die die Strafprozeßordnung für das kollegialgerichtliche Verfahren aufstellt, sind daher im allgemeinen ohne weiteres auf die Schöffen und die Schöffengerichte anwendbar. Doch ergibt sich aus der Tatsache, daß die Schöffen keine ständig bestellten und beamteten Richter sind, die Notwendigkeit einiger Änderungen.

Da die Schöffen nicht Beamte sind, haben sie keinen Dienstrang: nun richtet sich aber die Reihenfolge der Abstimmung in den Senaten bei den Berufsrichtern nach dem Dienstrang (§ 19 St. B. O.). Es ist daher für die Schöffen eine besondere Anordnung notwendig. Der Entwurf schlägt vor, sie nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen abstimmen zu lassen, und zwar — um die Unabhängigkeit ihres Urteiles zu sichern — stets vor dem Berufsrichter, der den Vorsitz führt.

Da die Schöffen nicht Beamte sind, müssen sie ferner wie die Geschwornen für ihren Dienst besonders beeidet werden. Im Gegensatz zu der Bestimmung der Strafprozeßordnung, wonach die Geschwornen für jeden einzelnen Strassfall besonders zu beeiden sind, will der Entwurf vorschlagen, daß der Schöffe bei Beginn der ersten Verhandlung, an der er mitwirkt, für seine ganze Unterdauer, also für alle Verhandlungstage, zu denen er im Jahre seiner Berufung herangezogen wird, ein für allemal den Eid abzulegen hat. Diese Regelung empfiehlt sich deshalb, weil erfahrungsgemäß die feierliche Handlung des Eides um so mehr an Eindruck verliert, je öfter sie wiederholt wird.

Da die Schöffen nicht ständig bestellte Richter sind, können sie nicht zu Berichterstattern im Berufungsverfahren bestellt werden. Aus dem gleichen Grund ist die Vorschrift der Strafprozeßordnung, daß die Senate der Gerichtshöfe erster Instanz „am Anfange jedes Jahres für die Dauer desselben bleibend zusammenzusetzen sind“, auf die Schöffengerichte als solche nicht anwendbar. Sie bleibt für die Berufungssenate, insofern diese aus Berufsrichtern als Stimmführern bestehen, in Geltung; hinsichtlich der Schöffen aber wird sie durch die schon besprochene Bestimmung des § 16 des Entwurfes ersetzt, daß der Vorsteher des Gerichtes sogleich nach Einlangen der Schöffenslisten in öffentlicher Sitzung durch das Los die Reihenfolge der Heranziehung der Schöffen zu bestimmen hat.

In diesem Zusammenhang sei endlich noch die Vorschrift des § 20 des Entwurfes über die Ordnungsstrafen gegen Schöffen wegen Verletzung ihrer Pflichten erwähnt. Sie entspricht, von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, die sich aus der Natur der Sache ergeben, der Bestimmung des § 23 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten.

Die Einführung der Schöffengerichte würde der Bevölkerung neue Lasten auferlegen, die insbesondere unter den gegenwärtigen schwierigen Verkehrs- und Ernährungsverhältnissen hart empfunden werden dürften. Um sie möglichst wenig drückend zu gestalten, will der Entwurf bestimmen, daß niemand für dasselbe Jahr als Geschwornen und als Schöffe berufen werden soll, daß daher die in eine der Schöffenslisten aufgenommenen Personen aus der Jahresliste der Geschwornen zu streichen sind. Auch soll vom Geschwornen- und Schöffendienst bis zum Schluß des nächstfolgenden Kalenderjahres befreit sein, wer seiner Schöffenpflicht an fünf Tagen Genüge geleistet hat, es wäre denn, daß seine Anwesenheit an einem weiteren Verhandlungstag zum Zweck der Fortsetzung einer vertagten Verhandlung notwendig ist. Hinsichtlich der Gebühren werden die Schöffen den Geschwornen gleichgestellt.

V. Zuständigkeit der Schöffengerichte und Sondervorschriften für das Verfahren.

Nach der Strafprozeßordnung darf im vereinfachten Verfahren, von Nebenstrafen abgesehen, keine strengere Strafe verhängt werden, als eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem

Jahr allein oder neben einer Geldstrafe. Der Staatsanwalt darf daher Bestrafung im vereinfachten Verfahren nur dann beantragen, wenn nach den Umständen des Falles voraussichtlich keine strengere Strafe zu verhängen sein wird (§ 495 St. P. O.), und der Einzelrichter muß die Hauptverhandlung abbrechen, damit das ordentliche Verfahren eingeleitet werde, wenn er eine strengere Strafe für angemessen hält (§ 500, Z. 8 St. P. O.).

Im Gegensatz dazu will der Entwurf im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens die Schöffengerichte über Verbrechen und Vergehen stets im vereinfachten Verfahren entscheiden lassen, die Staatsanwaltschaften also verpflichten, in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Fällen immer den Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren zu stellen. Mit Rücksicht darauf können die Bestimmungen, die sonst für das vereinfachte Verfahren gelten, nicht unverändert für das Verfahren vor den Schöffengerichten übernommen werden. Auch war es notwendig, schon bei der Abgrenzung der Zuständigkeit der Schöffengerichte auf diese Vorschrift Bedacht zu nehmen.

Wie schon erwähnt, sollen die Schöffengerichte grundsätzlich nur für Anklagen wegen solcher gerichtlich strafbarer Handlungen zuständig sein, die nach der Preistreiberverordnung zu ahnden sind. Von diesem Grundsatz werden aber, um die Zuständigkeit der Schöffengerichte nicht allzusehr einzuengen, für den Fall des Zusammentreffens solcher Delikte mit andern strafbaren Handlungen Ausnahmen gemacht. Ist die abgeforderte Durchführung des Verfahrens wegen dieser Handlungen nicht möglich, so sollen die Schöffengerichte bei den Bezirksgerichten auch über die zusammentreffenden Handlungen entscheiden, wenn diese bloß Übertretungen sind; sonst tritt die Zuständigkeit des Gerichtshofes oder Geschwornengerichtes auch für die nach der Preistreiberverordnung strafbaren Übertretungen ein. Vor die Schöffengerichte bei den Gerichtshöfen erster Instanz aber werden die mit Preistreiberdelikten zusammentreffenden strafbaren Handlungen nur dann verwiesen, wenn sie entweder bloß Übertretungen sind oder ohne Rücksicht auf das Zusammentreffen nach den Regeln der Strafprozessordnung im vereinfachten Verfahren abgeurteilt werden könnten; ist das nicht der Fall, so muß das Verfahren über alle zusammentreffenden Handlungen, also auch über die Verbrechen oder Vergehen der Preistreiber, vor dem Erkenntnis- oder Geschwornengerichte durchgeführt werden.

Da der Staatsanwalt Bestrafung im vereinfachten Verfahren beantragen muß, kann die Beschränkung der Strafbefugnis auf einjährige Freiheitsstrafen für die Schöffengerichte nicht aufrecht erhalten werden. Der Entwurf schlägt daher vor, daß sich die Dauer der Strafe, die das Schöffengericht erster Instanz und das Berufungsgericht verhängen dürfen, nach dem Höchstmaß der Freiheitsstrafe richten soll, die für das vom Beurteilten begangene Verbrechen oder Vergehen der Preistreiber angebroht ist. Im übrigen bleibt für den Fall des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen die Regel des Strafgesetzes (§ 34) in Geltung, daß die Strafe nach dem Strafgesetze auszumessen ist, das die schärfere Strafe androht. Es würde daher beispielsweise das Schöffengericht auf Kerker bis zu zwei Jahren erkennen können, wenn das Vergehen des Kettenhandels, auf das strenger Arrest bis zu zwei Jahren gesetzt ist, mit einem Verbrechen zusammentrifft, wofür Kerker bis zu fünf Jahren angebroht ist.

Mit Rücksicht auf diese Ausdehnung der Strafbefugnis soll über Verbrechen und Vergehen nur das Schöffengericht beim Gerichtshof erster Instanz, niemals das Schöffengericht beim Bezirksgericht entscheiden; es wird deshalb die Vorschrift des § 500, Z. 4 St. P. O. für das Verfahren vor den Schöffengerichten für unanwendbar erklärt.

Die Bestimmung, daß die Schöffengerichte über Verbrechen und Vergehen ausnahmslos im vereinfachten Verfahren zu entscheiden haben, macht noch eine weitere Änderung der Vorschriften der Strafprozessordnung notwendig. Nach § 501, Z. 1, ist im vereinfachten Verfahren das Recht des Anklägers, gegen den Ausspruch über die Strafe zu berufen, eingeschränkt. Während er nach § 283 St. P. O. im ordentlichen Verfahren wegen des Strafmaßes berufen kann, wenn die verhängte Freiheitsstrafe die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes nicht erreicht, kann er im vereinfachten Verfahren die Berufung wegen des Strafmaßes nur dann ergreifen, wenn entweder die strafbare Handlung mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr bedroht ist und die verhängte Strafe drei Monate nicht übersteigt oder wenn eine strengere als eine einjährige Freiheitsstrafe angebroht, über den Beschuldigten aber nur eine Strafe bis zu sechs Monaten verhängt worden ist. Diese Beschränkung ist im vereinfachten Verfahren nach der Strafprozessordnung gerechtfertigt, weil hier der Staatsanwalt nach freiem Ermessen entscheidet, ob er Bestrafung im vereinfachten Verfahren beantragen oder durch Einbringung der Anklageschrift das ordentliche Verfahren einleiten will. Wenn aber dem Staatsanwalt — wie es nach dem Vorschlag des Entwurfes der Fall ist — nur der Weg des vereinfachten Verfahrens offen steht, dann fehlt jeder Grund, für eine solche Beschränkung seines Berufungsrechtes.

Die dem Zweck der Beschleunigung des Verfahrens dienenden Vorschriften des § 29, Z. 2 und des § 30, Z. 2 des Entwurfes bedürfen wohl keiner besonderen Begründung.

Da in den Schöffengerichten Personen als Richter fungieren, die vermöge ihrer Stellung im Wirtschaftsleben über die nötigen Kenntnisse zur Beurteilung der maßgebenden wirtschaftlichen Fragen verfügen, entfallen die Gründe, die zu der Vorschrift des § 50 der Preistreiberverordnung geführt haben, daß in Straffällen wegen übermäßiger Preisforderung stets das Gutachten einer Preisprüfungsstelle über die Angemessenheit des Preises eingeholt werden muß. Der Entwurf will deshalb zu der sonst im Strafprozeß geltenden Regel zurückkehren, daß das Gericht nach seinem Ermessen darüber zu entscheiden habe, ob die Einholung eines solchen Gutachtens notwendig ist. Auch diese Vorschrift dient der Beschleunigung des Verfahrens, das durch die obligatorisch angeordnete Befragung der Preisprüfungsstellen sehr oft ungerechtfertigte Verzögerungen erfahren hat; sie ist unbedenklich, weil gegen Urteile der Schöffengerichte erster Instanz stets die Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld offen steht.

VI. Besondere Bestimmungen über den Strafvollzug.

Für die Wirkung einer Strafandrohung, für den Eindruck, den ein Strafurteil auf den Schuldigen wie auf die Allgemeinheit übt, ist die unverzügliche Vollstreckung der Strafe von der größten Wichtigkeit. Deshalb stellt die Strafprozeßordnung den Grundlag auf, daß jedes Strafurteil ungesäumt in Vollzug zu setzen ist, sobald feststeht, daß seiner Vollstreckung kein gesetzliches Hindernis im Wege steht (§ 397). Daraus erklärt es sich auch, daß die Strafprozeßordnung dort, wo sie auf den Strafzweck der Abschreckung besonderes Gewicht legt, die Vollstreckung der Strafe beschleunigt, entweder dadurch, daß sie den Rechtsmitteln gegen das Urteil die aufschiebende Wirkung versagt, wie im Fall der Verübung einer strafbaren Handlung im Sitzungssaale während einer Hauptverhandlung (§ 278) oder dadurch, daß sie gegen das Urteil erster Instanz überhaupt kein Rechtsmittel zuläßt, wie im Falle des Standrechtes (§ 445).

Daß praktisch ein Bedürfnis besteht, die abschreckende Kraft der Strafandrohungen der Preistreiberverordnung dadurch zu steigern, daß die sofortige Vollstreckung der Strafe gesichert wird, steht außer Zweifel. Fraglich kann nur sein, wie dieses Ziel am besten zu erreichen ist.

Für Preistreiberfachen unter bestimmten Voraussetzungen das standrechtliche Verfahren für zulässig zu erklären, wie von verschiedenen Seiten angeregt wurde, empfiehlt sich nicht. Es spricht dagegen vor allem das schwere Bedenken, daß der Beschuldigte im standgerichtlichen Verfahren in seiner Verteidigung beschränkt ist. Ferner ist dieses Verfahren seiner Natur nach nur dort möglich, wo der Beweis der Schuld ohne Verzug hergestellt werden kann. Das ist aber gerade in den schwersten Fällen der Preistreibererei regelmäßig nicht der Fall, weil die Feststellung des Tatbestandes umfangreiche Erhebungen fordert. Die Einführung des Standrechtes für das Verbrechen der Preistreibererei verspricht daher praktisch nicht den gewünschten Erfolg.

Der Entwurf entlehnt deshalb den Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das standrechtliche Verfahren nur die Vorschrift, daß im Verfahren vor den Schöffengerichten die Vollstreckung rechtskräftig verhängter Strafen, nicht aufgeschoben werden darf, schlägt aber im übrigen den Weg ein, den § 278 St. P. O. vorzeichnet: Er läßt zwar Rechtsmittel gegen die Urteile der Schöffengerichte zu, versagt ihnen aber unter bestimmten Voraussetzungen die aufschiebende Wirkung. Ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe verurteilt worden, so soll der Umstand, daß das Urteil angefochten ist, die Einbringung dieser Strafe nicht hindern. Handelt es sich aber um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, mag sie als Hauptstrafe oder als Ersatzstrafe für eine Geldstrafe ausgesprochen worden sein, so soll das noch nicht rechtskräftige Urteil nur dann vollzogen werden können, wenn der Schuldspruch einstimmig gefällt worden ist, wenn also der Berufsrichter und die beiden Schöffen die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen haben. In diesem Fall ist die Wahrscheinlichkeit eines Freispruches in zweiter Instanz so gering, daß auf sie nicht Bedacht genommen zu werden braucht.

Wird das Urteil des Schöffengerichtes in zweiter Instanz abgeändert und stellt sich danach der Vollzug der Strafe ganz oder zum Teil als ungerechtfertigt dar, so ist die eingehobene Geldstrafe oder das Übermaß zurückzustellen, für eine ungerechtfertigte Freiheitsstrafe aber nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen Entschädigung zu leisten.